

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 543/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alice G [REDACTED],

F [REDACTED], C [REDACTED], L [REDACTED] / England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tennenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thums und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

entschädigung - weitergehende Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden verneint. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die der Tatrichter verantwortet. Sie wirft keine Rechtsfrage auf und stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs - insbesondere zum sog. Ursachentausch - überein.

Die von der Beschwerde gestellte Frage, ob das altersphysiologische Erlöschen einer Trainierbarkeit als ein mit Sicherheit festgestellter anderer Grund, der an die Stelle des Verfolgungserlebnisses getreten ist, angesehen werden muß, gehört dem tatsächlichen Gebiet an. Die Rüge einer Verletzung des § 176 Abs. 1 BEG betrifft das Verfahren in Berufungszug; sie rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)